



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 020-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.79

Eingereicht am: 03.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in)
Esseiva (Bern, FDP)
Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)
de Meuron (Thun, GRÜNE)
Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Eigenmann (Bern, Die Mitte)
Baumann (Münsingen, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.03.2025

RRB-Nr.: 510/2025 vom 14. Mai 2025
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Sicherstellen der Weiterbildung von Psycholog/-innen-Psychotherapeut/-innen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Spitalversorgungsgesetzgebung dahingehend anzupassen, dass die Institutionen des Kantons Bern für die Weiter- und Fortbildung von Psychologinnen-Psychotherapeutinnen und Psychologen-Psychotherapeuten angemessen entschädigt werden. Die Leistungserbringer, die Psychologinnen-Psychotherapeutinnen und Psychologen-Psychotherapeuten anstellen, sind der Ausbildungspflicht unterworfen und tragen zu den Ausbildungskosten bei.

Begründung:

Die psychische Belastung der Schweizer Bevölkerung hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Wissenschaftliche Studien nennen als Gründe dafür oft die Pandemie, Konflikte, den Klimawandel, unsichere Zukunftsaussichten, finanzielle Sorgen, Diskrimination, Leistungsdruck oder soziale Medien. Angesichts des steigenden Bedarfs seitens der Bevölkerung stellen wir einen Mangel an Psychologinnen-Psychotherapeutinnen und Psychologen-Psychotherapeuten im Kanton Bern fest. Die Wartezeiten sind sehr lang, vor allem für Kinder und Jugendliche.

Eine rasche Betreuung von psychisch leidenden Personen verhindert Verschlechterungen des Gesundheitszustands und das Auftreten chronischer Krankheiten. Psychologinnen und Psychologen gewährleisten eine regelmässige Betreuung und ermöglichen es, dank einer fachgerechten therapeutischen Begleitung Hospitalisierungen zu reduzieren und Rückfälle zu vermeiden.

In die Bildung zu investieren, bringt eine Qualitätsverbesserung und eine Kostenreduktion im Gesundheitswesen.

Zur Verbesserung der Situation braucht es eine ausreichende Anzahl an spezialisierten Psychologinnen-Psychotherapeutinnen und Psychologen-Psychotherapeuten mit eidgenössischem Fachtitel. Psychologinnen und Psychologen mit einem eidgenössisch anerkannten Fachtitel für Psychotherapie müssen zuerst einen fünfjährigen universitären Masterstudiengang und danach eine fünf- bis sechsjährige Weiterbildung absolvieren, so dass sie insgesamt elf Jahre studieren.

Zurzeit wird für die Zulassung zur Grundversicherung eine Weiterbildung mit mindestens drei Jahren klinischer Berufserfahrung verlangt, davon sind mindestens zwölf Monate in einer vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) anerkannten Klinik zu absolvieren.

Psychologinnen-Psychotherapeutinnen und Psychologen-Psychotherapeuten sind hochqualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten. Sie spielen eine entscheidende Rolle bei der Betreuung von psychisch kranken Menschen und bei der Ausbildung von Assistentinnen und Assistenten. Ihre Rolle wird aufgrund des Mangels an Psychiatrieärztinnen und -ärzten noch an Bedeutung gewinnen.

Zurzeit ist in den Kliniken ein Mangel an Fachpsychologinnen und Fachpsychologen, die die Supervision von Assistentinnen und Assistenten übernehmen, festzustellen, was die Qualität der Weiterbildung verschlechtert, die Weiterbildungsplätze reduziert und die Nachfolge gefährdet.

Das neue Anordnungsmodell und die Arbeitsbedingungen in den Institutionen bewegen Psychologinnen und Psychologen mit eidgenössischem Titel dazu, ihre eigene Praxis zu eröffnen, weil sie damit besser verdienen. Die Weiterbildungsinstitutionen erhalten heute keine finanzielle Unterstützung für die Zeit, die Fachpsychologinnen und Fachpsychologen der Bildung widmen, noch für andere Ausbildungskosten, wie dies etwa für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte und Apothekerassistentinnen und Apothekerassistenten der Fall ist.

Die Weiterbildung von Assistenzpsychologinnen und Assistenzpsychologen ist eine grosse Arbeitslast für die Institutionen und bewirkt einen Produktionsrückgang. Nach durchschnittlichen Schätzungen der leitenden Psychologen der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) (für die Bereiche «Erwachsene» und «Kinder und Jugendliche»), der Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG (FMI) (Bereich «Erwachsene») und des Universitätsspitals Bern Inselspital (Bereich «Erwachsene»), belaufen sich die durchschnittlichen Kosten pro Institution und Ausbildungsstelle für jedes VZÄ auf etwa 70 000 Franken pro Jahr. Bis jetzt erfüllen die verantwortlichen Fachpsychologinnen und Fachpsychologen ihre Weiterbildungstätigkeit wie die Supervision, die Lehrtätigkeit oder interne Bildung im Rahmen ihres normalen Arbeitspensums.

Angemessene kantonale Beiträge würden eine stärkere Beteiligung der Institutionen an den Ausbildungskosten der Assistenzpsychologinnen und Assistenzpsychologen sowie eine Lohnaufwertung ermöglichen, mit dem Ziel, die Kompetenzen im Dienst der Ausbildung in den Institutionen zu erhalten.

Zurzeit stellt die Weiterbildung in Psychotherapie und Psychologie sowohl für die zukünftigen Psychotherapeutinnen und -therapeuten als auch für die Weiterbildungsinstitutionen eine finanzielle Herausforderung dar. Unter diesen Voraussetzungen fehlt es jungen Menschen an Anreiz, diesen Berufsweg zu wählen, denn er ist lang, teuer und wird wenig wertgeschätzt.

Heute sind Pflegedienstleister nicht dazu verpflichtet, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auszubilden, wie dies für Ärztinnen und Ärzte der Fall ist. Weil sie bereits unter finanziel-

lem Druck stehen, besteht das Risiko, dass Kliniken und Spitäler die Weiterbildungsplätze reduzieren. Die durchschnittlichen Ausbildungskosten liegen für vier Jahre zwischen 60 000 und 100 000 Franken zulasten der Assistentinnen und Assistenten. Der Zugang zu Weiterbildungen ist nicht allen gegeben, denn er hängt von den finanziellen Möglichkeiten der Einzelnen ab. Dies führt zu einer weiteren Verschärfung des bereits herrschenden Fachkräftemangels. Eine Weiterbildung sollte nicht privilegierten Psychologinnen und Psychologen vorbehalten sein.

Mehrere Kantone finanzieren die Weiterbildung von Psychologinnen und Psychologen, wie z. B. seit 2012 Basel-Stadt mit jährlich 15 000 Franken pro Weiterbildungsstelle und Zürich 2025 mit zusätzlichen 10,67 Millionen Franken¹.

Begründung der Dringlichkeit: Die GSI prüft derzeit die Finanzierung der Weiterbildung, und es ist sinnvoll, die Ausbildung der Psychologinnen und Psychologen in die Studie einzubeziehen.

Antwort des Regierungsrates

Die Forderung nach einer Anpassung der Weiterbildung für Psychologinnen und Psychologen wurde bereits in mehreren parlamentarischen Vorstössen erhoben und vom Regierungsrat beantwortet. Dazu gehören unter anderem die Interpellation 045-2022 Schindler, «Anerkennung der beruflichen Weiterbildung der Psychologinnen und Psychologen», die Interpellation 270-2023 Roulet Romy, «Neues Anordnungsmodell für Psychologinnen und Psychologen: Was ist geplant, um ihre Ausbildung zu unterstützen?», sowie die Interpellation 152-2024 Jordi, «Finanzielle Abgeltung auch für Assistenzpsychologinnen und Assistenzpsychologen».

Aus Sicht des Regierungsrates leisten Psychologinnen und Psychologen einen wichtigen Beitrag zur psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung. Sie sind jedoch nicht für die umfassende medizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit komplexen psychiatrischen Krankheitsbildern qualifiziert, insbesondere im Bereich der Medikation.

Gemäss Zahlen der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) erhalten pro Jahr rund 80 bis 100 Personen den Facharztstitel für Psychiatrie und Psychotherapie. Demgegenüber liegt die Zahl der jährlich abgeschlossenen psychotherapeutischen Weiterbildungen gemäss Fachverbänden wie der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) bei etwa 300 bis 400. Eine Abgeltung der Weiterbildungsleistungen in der Psychologie würde diese Tendenz verstärken und falsche Anreize setzen. Die eigentliche Versorgungsproblematik betrifft Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, die für die umfassende medizinische Behandlung psychiatrischer Krankheitsbilder – inklusive Medikation – qualifiziert sind. Um diesem Mangel zu begegnen, hat der Regierungsrat die Spitalversorgungsverordnung (SpVV)² angepasst und eine differenzierte Abgeltung für die Weiterbildung unterversorgter Fachrichtungen eingeführt. Diese Änderung ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Weiterbildungskosten der Assistenzärztinnen und -ärzte in Weiterbildung sind nach Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe b des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)³ als gemeinwirtschaftliche Leistungen qualifiziert. Sie werden nicht von den Krankenversicherern im Sinne des KVG übernommen, sondern sind als Pflichtleistung von den Spitälern, deren Trägerschaften oder der sie unterstützenden Standortkantone zu übernehmen. Dieser Umstand ist auch in der Weiterbildungsfinanzierungsverordnung (WFV) der GDK bzw. deren erläuterndem Bericht festgehalten und führt zum Abgeltungsmechanismus der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung,

¹ Finanzspritze für Weiterbildung von Psycholog:innen – Kantonsrat folgt Antrag der Gesundheitskommission - Kantonalverband der Zürcher Psycholog:innen

² Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)

³ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

der seit 1. Januar 2023 im Kanton Bern neu organisiert ist. Die Weiterbildung der Psychologinnen und Psychologen ist von dieser Regelung nicht betroffen und wird anteilmässig über die Baserate (DRG) finanziert.

Die in der Motion angesprochenen Herausforderungen in der postgradualen Weiterbildung für Psychologinnen und Psychologen sind durch Bundesvorgaben bestimmt und unterliegen nicht der kantonalen Regulierung. Eine kantonale Finanzierung von Weiterbildungsstellen nach dem Modell der Assistenzärztinnen und -ärzte würde diese Probleme nicht lösen. Zudem kommt die Abgeltung ärztlicher Weiterbildungsstellen nicht den Assistenzärztinnen und -ärzten zugute, sondern den Leistungserbringern. Sie stellt keine individuelle Vergütung oder Weiterbildungsunterstützung für Assistenzärztinnen und -ärzte dar.

Der Kanton Bern erhebt keine Daten zur Anzahl der Psychologinnen und Psychologen in Weiterbildung an Listenspitälern. Der Regierungsrat stützt seine Massnahmen auf den nachgewiesenen Fachkräftemangel in der ärztlichen Versorgung, dem mit der gezielten Förderung der ärztlichen Weiterbildung begegnet wird.

Wie in Artikel 113 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)⁴ definiert, werden im Bereich der nichtuniversitären Gesundheitsberufe Beiträge für Aus- und Weiterbildungen von Personal eines Leistungserbringers nur dann gewährt, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt. Welche nichtuniversitären Gesundheitsberufe dies betrifft, ist in Anhang 1 zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, b und d der Direktionsverordnung über die Spitalversorgung (SpVDV)⁵ festgelegt. Um Beiträge analog den nichtuniversitären Gesundheitsberufen zu erhalten, muss eine nach SpVG definierte Versorgungsnotwendigkeit gegeben sein. Dies ist zum heutigen Zeitpunkt in Bezug auf die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nicht der Fall.

Das Anordnungsmodell erleichtert den Zugang zur Psychotherapie für Menschen mit psychischen Problemen. Seine praktische Umsetzung liegt in der Verantwortung von Psychiaterinnen, Psychiatern, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Bislang sind dem Regierungsrat keine spezifischen Umsetzungsprobleme bekannt. Der Systemwechsel vom Delegations- zum Anordnungsmodell für die psychologische Psychotherapie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung hat im Jahr 2023 laut «Monitoringbericht zur Neuregelung der psychologischen Psychotherapie» des Bundesamtes für Gesundheit zu einer Kostenzunahme im Bereich von 175 bis 200 Millionen Franken geführt, wobei gut die Hälfte davon auf den neuen, höheren Tarif zurückzuführen ist.

Aus den genannten Gründen sieht der Regierungsrat keinen Bedarf, die gesetzlichen Grundlagen zugunsten der postgradualen Ausbildung in Psychologie anzupassen und beantragt, die Motion abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat

⁴ Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

⁵ Direktionsverordnung vom 23. November 2021 über die Spitalversorgung (SpVDV; BSG 812.113)